



PALM Grundsätze und Leitlinien für eine nachhaltige Beschaffung

Verhaltenskodex für Beschäftigte, Lieferanten,
Dienstleister und weitere Geschäftspartner
der PALM Gruppe

1.	VERHALTENSKODEX	2
1.1	<i>Verhaltenskodex der PALM Gruppe</i>	2
1.2	<i>Einhaltung des Kodex</i>	3
2.	UNSERE ANFORDERUNGEN AN BESCHÄFTIGTE, LIEFERANTEN, DIENSTLEISTER UND WEITERE GESCHÄFTSPARTNER	3
2.1	<i>Ökologische Verantwortung</i>	3
2.2	<i>Soziale Verantwortung</i>	5
2.3	<i>Ethisches Geschäftsverhalten / Governance</i>	7
3.	EINHALTUNG DES LKSG / ABHILFEKONZEPT / ABHILFEMAßNAHMEN / AUDITRECHTE	8
3.1	<i>Unterstützungspflicht</i>	8
3.2	<i>Auditrechte</i>	8
3.3	<i>Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts zur Beendigung oder Minimierung eines Verstoßes gegen Relevante Pflichten</i>	8



1. Verhaltenskodex

1.1 Verhaltenskodex der PALM Gruppe

Die **PALM Gruppe**¹ bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Die klare Strategie des Familienunternehmens PALM ist, mit allen Kunden, Beschäftigten, Lieferanten, Dienstleistern und weiteren Geschäftspartnern in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit gemeinsam die Zukunft zu gestalten.

Dieser **Verhaltenskodex („Kodex“)** regelt die von der PALM Gruppe geforderten nicht verhandelbaren **Mindeststandards, Leitlinien und Grundsätze**.

Der Kodex stützt sich auf nationale und internationale Gesetze und Vorschriften in den Ländern der PALM Gruppe wie

- das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- der Modern Slavery Act 2015
- der Data Protection Act 2018
- der UK GDPR
- der Whistle Blowers Act / Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)
- der Employment Rights Act 1996, inkl. Whistleblowers Rights
- der Equality Act 2010

Der Kodex stützt sich darüber hinaus auf internationale Übereinkommen wie

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen – United Nation's Universal Declaration of Human Rights
- die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln – Children's Rights and Business Principles
- die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte – United Nation's Guiding Principles on Business and Human Rights
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen – OECD Guidelines for Multinational Enterprises
- die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO), insbesondere das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, und Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen – United Nation's Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women



1.2 Einhaltung des Kodex

Der Kodex soll Beschäftigte, Lieferanten, Dienstleister und weitere Geschäftspartner von PALM in der praktikablen Umsetzung dieser Grundsätze unterstützen und für die Kriterien nachhaltigen Handelns sensibilisieren.

Es ist uns wichtig, dass unsere **Beschäftigten** die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens kennen und achten. Das gleiche erwarten wir von unseren **Lieferanten, Dienstleistern und weiteren Geschäftspartnern**: Wir fordern die Einhaltung der Vorgaben des Kodex sowie aller anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften. Dazu gehört auch, die Anforderungen des Kodex in angemessener Weise an alle Beschäftigten des Unternehmens zu kommunizieren. Weiterhin erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie angemessene Anstrengungen unternehmen und sich bemühen, die Einhaltung der Prinzipien dieses Kodex auch bei eigenen Zulieferern, Subunternehmen und Geschäftspartnern zu bewirken. Sollten in einzelnen Ländern, in denen der Geschäftspartner tätig ist, Gesetze und Vorschriften gelten, die von den Vorgaben des Kodex abweichen, sind die jeweils strengeren Anforderungen einzuhalten, es sei denn, die Einhaltung dieses Kodex hätte die Verletzung zwingenden Rechts zur Folge.

Grundsätzlich erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie Prozesse implementieren, die ihnen ermöglichen, Risiken innerhalb des eigenen Unternehmens und der Lieferkette zu identifizieren und angemessene Maßnahmen zur Risikovermeidung, -minimierung und -abhilfe zu ergreifen. Erlangt der Geschäftspartner Kenntnis von Risiken oder Verstößen innerhalb seiner Lieferkette, ist er aufgefordert, PALM sowohl über die identifizierten Verstöße und Risiken, als auch über die ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen und deren Wirksamkeit zu informieren.

2. Unsere Anforderungen an Beschäftigte, Lieferanten, Dienstleister und weitere Geschäftspartner

2.1 Ökologische Verantwortung

Umgang mit Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

PALM erwartet einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen: Der Einsatz und Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren, ebenso die Erzeugung von Abfällen.

Umgang mit Energieverbrauch

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.



Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Dekarbonisierung

PALM hat sich durch ein Commitment bei der Science Based Target Initiative (SBTi) zur Einhaltung des 1,5 Grad-Ziels gemäß des Pariser Klimaschutzabkommens verpflichtet. Von unseren Zulieferern und weiteren Geschäftspartnern erwartet PALM mindestens ein Bekenntnis zu den Klimazielen der Europäischen Union bis 2045. Dazu gehört auch die transparente Offenlegung in Bezug auf die eigenen Emissionen und der vorgelagerten Lieferkette.

Schutz der Biodiversität / entwaldungsfreie Lieferketten

PALM setzt sich für den Schutz und Erhalt natürlicher Ökosysteme und Biodiversität ein. Das gleiche erwarten wir von unseren Lieferanten, Dienstleistern und weiteren Geschäftspartnern. Entwaldung oder Waldschädigung in der Lieferkette gilt es aufzuhalten.

PALM verpflichtet sich, die Anforderungen aus der am 30. Juni 2023 in Kraft getretenen EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (2023/1115) innerhalb der gesetzten Umsetzungsfrist vollumfänglich zu erfüllen. Bereits heute sind alle von uns eingesetzten Papiere nach den gültigen FSC- und PEFC-Standards zertifiziert und erfüllen damit die Kriterien nachhaltiger Forstwirtschaft.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Abfälle werden getrennt erfasst und verantwortungsvoll und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt oder recycelt. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Die Basis bilden folgende Internationale Übereinkommen:

- das **Übereinkommen von Minamata**, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor den anthropogenen Einflüssen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu schützen.
- das **Stockholmer Übereinkommen** (POP-Konvention) zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffe („persistent organic pollutants“).
- das **Basler Übereinkommen** über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

Die PALM-Gesellschaften Palm Recycling GmbH & Co. KG und Palm Power GmbH & Co. KG sind zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe gemäß der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV). Alle an den deutschen Standorten von PALM tätigen Entsorgungsunternehmen müssen eine gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nachweisen.



Umgang mit Emissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. PALM Geschäftspartner sind angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

2.2 Soziale Verantwortung

Ausschluss von Zwangsarbeit

Beschäftigte müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

Verbot von Kinderarbeit

Die Empfehlungen aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern werden eingehalten. Dazu gehört, dass Kinder unter 15 Jahren, sowie nach nationalem Recht schulpflichtige Kinder nicht beschäftigt werden dürfen. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, müssen Abhilfemaßnahmen ergriffen und dokumentiert werden und den Kindern ein Schulbesuch ermöglicht werden. Für Beschäftigte unter 18 Jahren sind besondere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit und Moral der Jugendlichen einzuhalten.

Faire Entlohnung & Arbeitszeit

Nationale Gesetze und Regelungen über Arbeits- und Ruhezeiten, Löhne und Gehälter sowie Arbeitgeberleistungen werden eingehalten. Die Arbeitszeit der Beschäftigten (inkl. Überstunden) wird nach dem gesetzlichen Mindestlohn oder dem branchenüblichen Mindeststandard (sofern dieser über dem Mindestlohn liegt) vergütet. Es wird gewährleistet, dass alle Beschäftigten klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Diskriminierungsverbot / Förderung von Vielfalt, Chancengerechtigkeit und Inklusion

Beschäftigte dürfen keinerlei Benachteiligung erfahren aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter oder sexueller Orientierung.

Gleichzeitig sollen Diversität und Chancengerechtigkeit bestmöglich gefördert werden, beispielsweise in Form von Zertifizierungen, Mitarbeiterschulungen oder selbst auferlegten Diversitätszielen.

In Bezug auf Frauenrechte verfolgt PALM die Grundsätze der UN-Frauenrechtskonvention von 1979 (CEDAW) und bekennt sich zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

Gesundheitsschutz / Sicherheit am Arbeitsplatz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz sind einzuhalten. Allen Beschäftigten muss ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld gewährleistet sein. Darüber hinaus erwartet PALM die Einführung, sowie kontinuierliche Weiterentwicklung funktionierender Arbeitsschutzsysteme. Dazu gehört die Er-



arbeitung und Umsetzung notwendiger Präventivmaßnahmen, um Arbeitsunfälle und Arbeitssicherheitsgefahren zu vermeiden. Die Beschäftigten werden zudem regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen, sowie Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit informiert und geschult.

Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften

Die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten müssen eingehalten werden. Unternehmen haben zu verhindern, dass in ihrem Auftrag handelnde Sicherheitskräfte Leib oder Leben verletzen, Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung anwenden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG). Die Einhaltung des gesetzlichen Rechtsrahmens und der Schutz von Menschenrechten ist in der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen. Zudem müssen Unternehmen bei der Beauftragung von Sicherheitskräften dafür Sorge tragen, dass diese angemessen unterwiesen werden und kontrollieren, dass die menschenrechtsbezogenen Vorgaben eingehalten werden. Vor der Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften haben Unternehmen diese auf in der Vergangenheit bekanntgewordene Menschenrechtsverletzungen hin zu überprüfen.

Vereinigungsfreiheit

Beschäftigte haben das Recht, sich zu organisieren, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken. Beschäftigte dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Den Beschäftigtenvertretungen wird freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen gewährt.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen, sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

Hinweisgeberportal & Beschwerdemechanismus

PALM hat ein Hinweisgeberportal eingerichtet. Über diese Meldestelle können Verdachtsfälle von Missständen und Fehlverhalten im Unternehmen und in der Lieferkette gemeldet werden. Von seinen Geschäftspartnern erwartet PALM, dass diese ihre Beschäftigten in geeigneter Weise über das PALM Hinweisgeberportal informieren oder eigene vertrauliche Meldestellen errichten.

Link zum PALM Hinweisgeberportal: <https://www.palm.de/hinweisgeberschutzgesetz.html>

Umgang mit Konfliktmineralien

Für Mineralien und Rohstoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, darunter Zinn, Wolfram, Tantal, Gold und Kobalt, müssen Prozesse etabliert werden, die in Übereinstimmung mit den entsprechenden Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) stehen. Diese Anforderungen gelten für alle Lieferanten und Subunternehmen von PALM. Geschäftspartner von PALM sind verpflichtet, diese Anforderungen in der Lieferkette entsprechend weiterzugeben.



2.3 Ethisches Geschäftsverhalten / Governance

Fairer Wettbewerb / Verbot von Kartellen

PALM erwartet, dass die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs eingehalten und die geltenden Kartellgesetze angewendet werden. Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen und damit zu unfairem Wettbewerb führen, sind verboten. Jegliche wettbewerbswidrigen, kartellrechtlich relevanten Verhaltensweisen sind zu unterlassen.

Vertraulichkeit/Datenschutz

Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen sind die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Integrität/Bestechung, Antikorruption & Verbot der Vorteilmahme

PALM toleriert in keiner Form Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern. Die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. PALM Beschäftigten ist es untersagt, Geschenke, Einladungen oder Zuwendungen von Lieferanten oder Geschäftspartnern anzunehmen, außer diese sind von geringem Wert.

Ausfuhrkontrollen, Zoll & Steuern

PALM ist sich seiner gesellschaftlichen Verantwortung bei der Erfüllung seiner Steuer- und Zollpflichten bewusst. Steuererklärungen und –anmeldungen werden wahrheitsgemäß erstellt und alle zollpflichtigen Waren ordnungsgemäß verzollt. Weiter respektiert PALM alle nationalen und internationalen Vorschriften, die den Import, Export oder inländischen Handel von Waren, Technologien oder Dienstleistungen beschränken oder verbieten. Das Gleiche erwarten wir von unseren Zulieferern.

Geldwäsche

PALM toleriert keine Geldwäsche und verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller Gesetze zur Geldwäschebekämpfung. Wir akzeptieren keine verdächtigen Zahlungsformen oder andere auf Geldwäsche hindeutende Transaktionen. Dies erwarten wir auch von unseren Zulieferern.



3. Einhaltung des LkSG / Abhilfekonzept / Abhilfemaßnahmen / Auditrechte

PALM fällt in den Anwendungsbereich des LkSG und wird die PALM obliegenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Lieferketten in angemessener Weise einhalten.

3.1 Unterstützungspflicht

Die Geschäftspartner werden PALM bei der Erfüllung der aus diesem Kodex und dem LkSG ergebenden Pflichten – soweit möglich, erforderlich und zumutbar – unterstützen, insbesondere werden die Geschäftspartner PALM bei der Durchführung, Aktualisierung und Überprüfung der Wirksamkeit von Präventions- und Abhilfemaßnahmen unterstützen und, vorbehaltlich etwaiger Geheimhaltungspflichten, PALM die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die Geschäftspartner werden bei der Plausibilisierung von Berichten sowie von Anfragen der zuständigen Behörde gegenüber PALM mitwirken.

3.2 Auditrechte

Stellt PALM bei einem Geschäftspartner eine Verletzung einer Pflicht aus diesem Kodex, insbesondere des LkSG, in dessen Lieferkette fest oder erlangt substantiierte Kenntnis von einer solchen Verletzung, ist PALM berechtigt, nach vorheriger angemessener Ankündigung Prüfungen und Kontrollen beim Geschäftspartner durchzuführen, um den Verstoß sowie etwaige Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu überprüfen („**Auditrecht**“). Der Geschäftspartner wird mit PALM zusammenzuarbeiten. Der Geschäftspartner wird mit seinen Vertragspartnern entlang der Lieferkette ebenfalls geeignete Auditrechte vereinbaren und, soweit möglich und zumutbar, PALM als berechtigten Dritten einbeziehen.

3.3 Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts zur Beendigung oder Minimierung eines Verstoßes gegen Relevante Pflichten

Kann der Verstoß gegen Pflichten aus diesem Kodex, insbesondere das LkSG, aufgrund seiner Art oder Beschaffenheit nicht in absehbarer Zeit beendet werden, werden sich PALM und der betreffende Geschäftspartner gemeinsam auf ein Maßnahmenkonzept gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 LkSG und einen Plan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes einigen und umsetzen („**Konzept**“). Das Konzept soll eindeutige Abhilfemaßnahmen benennen, die sowohl PALM als auch der betreffende Geschäftspartner zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu ergreifen haben und einen konkreten Zeitplan enthalten. Verweigert der Geschäftspartner trotz vorheriger Aufforderung die Mitwirkung an der Erarbeitung oder Umsetzung des Konzepts ohne sachlichen Grund, so ist PALM berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner vorübergehend auszusetzen (temporäre Aussetzung), bis ein Konzept zur Risikominimierung vereinbart ist und umgesetzt wird, ohne dass die Aussetzung der Geschäftsbeziehung eine Pflichtverletzung von PALM darstellt. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Parteien unberührt.

Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG

Dr. Marina Palm
Geschäftsführerin



¹ Unternehmen der Palm Gruppe für die diese Einwilligung gilt:

1. Wellpappe Alzenau GmbH & Co. KG
2. Brenner Verpackung GmbH & Co. KG
3. Cartiera Palm Srl
4. Europack GmbH
5. Eurowell GmbH
6. Emil Stahl GmbH & Co. KG
7. John Hargreaves (Collyhurst and Stalybridge) Ltd.
8. Wellpappe Forchheim GmbH & Co. KG
9. Monowell GmbH & Co. KG
10. Nestler Wellpappe GmbH & Co. KG
11. OL Pack S.r.l.
12. Ondulato Lecchese srl
13. Packwell GmbH
14. Packwell GmbH & Co. KG
15. Palm Packaging Cabourg SAS
16. Palm Packaging Mortagne SAS
17. Palm Packaging Saint-Amand SAS
18. Palm Packaging Bilbao S.L.U.
19. Palm Packaging Ovar S.A.
20. Palm Paper Limited
21. Palm Papier sp. z o.o.
22. Palm Recycling Limited
23. Palm Recycling GmbH & Co. KG
24. Papeteries Palm s.a.s.
25. Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG
26. PilloPak B.V.
27. REKA Wellpappenwerke GmbH
28. Seyfert GmbH
29. Seyfert Champagne SAS
30. Seyfert Décines SAS
31. Seyfert Forez SAS
32. Seyfert Libercourt SAS
33. Seyfert Provence SAS
34. WellPack AG
35. Wellprint GmbH & Co. KG